

## Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste/ medizinische Betreuung

In Bereichen, wo keine gebührenpflichtigen Parkplätze zur Verfügung stehen, wird für die Sozialen Dienste/ medizinische Betreuung durch die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eine Möglichkeit zum Parken geschaffen. Damit sollen in den bezeichneten Bereichen längere Wege für die Pflegekräfte vermieden und die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet werden.

Pflegedienste werden für Bewohner tätig, damit kann das Parken auf Bewohnerparkplätzen zugestanden werden. Die Beschränkung auf eine ½ Stunde und bestimmte Zeitbereiche gewährleistet, dass die Parkplätze den Bewohnern dennoch in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Mit der Ausnahmegenehmigung wird das Parken auf Bewohnerparkplätzen in den nachfolgend benannten Straßen in der Altstadt für 30 min mit Parkscheibe innerhalb festgelegter Zeiten (z.B. 6.00 bis 10.00 Uhr, 11.00 bis 13.00 Uhr etc.) gestattet. Die erforderlichen Zeiträume sind bei der Antragstellung zu benennen.

<b>Straße</b>	<b>Bewohnerparkbereich</b>
Am Mühlgraben	zwischen Bäckerhäßchen und Färbergasse, zwischen Bäckerhäßchen und Talstr.
Aschegasse	zwischen Gerbergasse und Buttermarkt
Borngasse	zwischen Weingasse und Enge Gasse, zwischen Stollngasse und Kesselgasse
Brennhausgasse	zwischen Schlossplatz und Geschwister-Scholl-Straße
Domgasse	zwischen Thielestraße und Moritzstraße
Färbergasse	zwischen Am Mühlgraben und Talstraße
Fischerstraße	zwischen Korngasse und Bebelplatz
Helmertplatz	zwischen Wasserturmstraße und Gerbergasse
Herderstraße	zwischen Heubnerstraße und Kreuzgasse
Heubnerstraße	zwischen Weingasse und Kreuzgasse
Hornstraße	zwischen Erbische Straße und Donatsgasse
Kesselgasse	zwischen Erbische Straße und Wasserturmstraße
Kirchgasse	zwischen Domgasse und Domgäßchen
Kreuzgasse	zwischen Heubnerstraße und Herderstraße
Mönchsstraße	zwischen Meißner Gasse und Untergasse
Nonnengasse	zwischen Waisenhausstraße und Wallstraße
Petriplatz	gesamter Platz
Pfarrgasse	entsprechend Beschilderung
Prüferstraße	zwischen Nonnengasse und Burgstr.
Rinnengasse	zwischen Petersstraße und Fischerstraße
Stollngasse	zwischen Wasserturmstraße und Borngasse
Talstraße	zwischen Am Mühlgraben und Pfarrgasse (Gymn.)
Thielestraße	zwischen Heubnerstraße und Burgstraße
Wasserturmstraße	zwischen Nikolaigasse und Kesselgasse

Kosten:

Die Gebühren ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst), wonach Gebühren zwischen 10,20 und 767,00 € vorgesehen sind.

Einzelgenehmigung:

- für einen Tag: 12,00 €
- bis zu einem Monat: 25,00 €
- bis zu einem Jahr: 300,00 €